

Einwohnergemeinde

Liegenschaften / Sport
Friedhofverwaltung

Rathausstrasse 6
Postfach, 6341 Baar

Jacqueline Tong Bircher

T 041 769 05 20

F 041 769 05 90

jacqueline.tongbircher@baar.zg.ch

Bestattungsmöglichkeiten

Gemäss Art. 10 des Bestattungs- und Friedhofreglementes

Der Gemeinderat bezeichnet folgende Friedhofareale für die Vornahme von Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen:

Friedhof Kirchmatt

Grabfeld

- A Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre
- B Reihengräber Erdbestattung oder Urnenbeisetzung für Kinder bis zu 10 Jahre
- C Reihen-Urnengräber
 - Urnen-Nischen
 - Gemeinschaftsgrab

Friedhof Allenwinden

- Reihengräber Erdbestattung
- Reihengräber Urnen
- Reihengräber Kinder
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab

Reihengräber Erdbestattungen

In den Reihengräbern Erdbestattung kann pro Grab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden.

Sie können zusätzlich für die Beisetzung von maximal zwei Urnen von verstorbenen Angehörigen verwendet werden.

Urnen-Reihengräber

In einem Urnen-Reihengrab können zusätzlich zwei weitere Urnen beigesetzt werden.

Urnennischenwand

In einer Nische können zwei Urnen beigesetzt werden.

Das Beschriften der Urnennischenplatten führt der vom Gemeinderat vertraglich verpflichtete Bildhauer aus. Die Friedhofverwaltung stellt den Angehörigen für die Platte und das Beschriften Rechnung.

Nicht erlaubt sind:

- Das Befestigen von Blumen- und anderem Schmuck an der Nischenwand.
- Das Aufstellen von Blumengebinden, Blumenschalen und anderen Gegenständen vor der Nischenwand oder in der Rabatte (ausgenommen bei Bestattungen).

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ermöglicht anonyme Bestattungen oder solche mit Namensinschrift. Die Namensinschrift verbleibt mindestens 20 Jahre und ist kostenpflichtig. Ausser bei der Beisetzung ist das Aufstellen oder Anbringen von Blumen oder anderem Schmuck nicht gestattet.

Familiengräber

Für die Familiengräber bei der Kirche St. Martin und bei der evangelisch-reformierten Kirche gelten die Bestimmungen der entsprechenden Kirchgemeinde.